

**Zeitschrift:** Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design  
**Herausgeber:** Hochparterre  
**Band:** 36 (2023)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Lautsprecher

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Lautsprecher

# Bitte nachbessern, Parlament!

**Mit der Revision der Lärmschutzzvorschriften will der Bundesrat Ausnahmebewilligungen abschaffen. Das ist gut – doch der Vorschlag schafft neue Probleme.**

Der Lärmschutz hat schon lange nicht mehr für positive Schlagzeilen gesorgt. Im Dezember 2021 sprach das Bundesgericht einem Wohnbauprojekt von Swisscanto in Zürich die Bewilligungsfähigkeit aus Lärmschutzgründen ab. Stadt und Kanton hatten zuvor eine Ausnahmebewilligung erteilt, was an zentralen Lagen keine Seltenheit ist. Der Gerichtsentscheid besiegelte, dass gleich mehrere Projekte mit ähnlicher Ausgangslage in absehbarer Zeit nicht realisiert werden können. Die Auseinandersetzung um die unzeitgemässen Schweizer Lärmschutzzvorschriften erreichte ihren vorläufigen Tiefpunkt.

Ende 2022 kam endlich eine zunächst frohe Botschaft aus Bundesbern: Während das aktuelle Umweltschutzgesetz lärmempfindliche Räume bei überschrittenen Immissionsgrenzwerten kategorisch verbietet, soll das revidierte Gesetz Bedingungen für das Bauen im Lärm formulieren – so hat es der Bundesrat dem Parlament vorschlagen, das in diesem Jahr über die Revision berät. Die Baubranche feierte den Vorschlag zu Recht wie ein Weihnachtsgeschenk, denn Ausnahmebewilligungen würden damit entfallen. Und auf die stürzen sich rekursfreudige Bauprojektgegner immer wieder erfolgreich.

## Fragwürdige Lockerung des Gesundheitsschutzes

Wenn das Parlament den Vorschlag durchwinkt, ist viel getan. Bauherrschaften, Architektinnen und Behörden erhalten Planungssicherheit, die Baublockade wird sich lösen. Doch die Bedingungen, die der Bundesrat für das Bauen im Lärm vorschlägt, trüben die Freude: Erstens will er die sogenannte Lüftungsfensterpraxis nicht vorbehaltlos einführen, wie es unter anderem der SIA und der BSA in der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision fordern. Er will die Grenzwerte also auch künftig nicht nur an einem, sondern an sämtlichen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten sehen. Doch es gibt ein Hintertürchen: Wer höhere Anforderungen an den Schutz gegen Außen- und Innenlärm erfüllt, soll trotz überschrittener Grenzwerte bauen dürfen. Zweifellos ist eine schallisierte Fassade an lärmigen Lagen sinnvoll. Schallschutzanforderungen zwischen den Innenräumen haben aber mit dem Lärm von aussen wenig zu tun. Sie verursachen jedoch Mehrkosten, die gerade beim subventionierten Wohnungsbau oft zulasten der Architektur gehen.

Zweitens sind die Zugeständnisse fragwürdig, die der Bundesrat im Gegenzug macht: Wer die verschärften Schallschutzzanforderungen erfüllt, soll bei maximal der Hälfte der Räume kein einziges Fenster mit eingehaltenem Grenzwert nachweisen müssen. Bei den übrigen Räumen reicht ein Lüftungsfenster. Damit geht der Vorschlag viel weiter, als es die Architektenverbände gefordert haben. Wie auch die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit Schweiz) haben sie sich zugunsten des Gesundheitsschutzes dafür ausgesprochen, lärmbelastete Räume mit mindestens einem lärmabgewandten Raum innerhalb der Wohnung zu kompensieren.

## Der Neubau bleibt das Mass der Dinge

Drittens verpasst es der Bundesrat, Leitplanken zu setzen für das Bauen im Bestand. Erfährt ein Gebäude «wesentliche Änderungen», soll es auch künftig wie ein Neubau beurteilt werden. Das heisst: Verfügt eine Wohnung über lärmbelastete Räume, verunmöglich das Gesetz es weitgehend, der Wohnung durch eine neue Grundrisseinteilung, durch Anbau oder Aufstockung ein ruhiges Zimmer anzufügen – denn dann gelten für die Wohnung die Anforderungen an einen Neubau, sprich: verschärzte Schallschutzzanforderungen. Das ist absurd, denn die Wohnqualität liesse sich durch solche Massnahmen deutlich verbessern. Stattdessen fördert der Gesetzesentwurf Instandhaltung und Abbruch. Das dient weder den Klimazielen noch einem vielfältigen Wohnungsangebot. Wenn die Ersatzneubauwelle an lärmbelasteten Lagen anrollt, werden die günstigen Altbauwohnungen zuerst aus dem Stadtbild verschwinden.

Der Gesetzesentwurf stellt Rechtssicherheit in Aussicht und ermöglicht lebendige Fassaden an lärmigen Lagen. Das ist gut, doch beides wäre auch unter Schonung des Gebäudebestands und ohne drastische Einbussen beim Gesundheitsschutz möglich. Kluge Architektinnen haben unter Anwendung der Lüftungsfensterpraxis längst bewiesen, dass architektonische Qualität und Gesundheitsschutz sich verbinden lassen. Warum also neue Probleme schaffen, statt bewährte Praxis ins Gesetz zu schreiben? Die Baubranche sollte sich mit dieser halben Lösung nicht zufriedengeben, sondern dafür werben, dass das Parlament den Entwurf nachbessert. Deborah Fehlmann



Ein gutes Gesetz bietet mehr als nur Rechts-sicherheit, findet Redaktorin Deborah Fehlmann.